

Gültig ab August 2023 für:

**Lonza AG
Lonza Sales AG
Micro-Macinazione SA
BioAtrium AG**

(nachfolgend „Lonza“ genannt)

1. Geltungsbereich

1.1 Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Beratungsleistungen“ („Geschäftsbedingungen“) gelten für Beratungsleistungen im Sinne von Art. 394 ff. Obligationenrecht (Auftrag), die zwischen Lonza und dem Auftragnehmer in der Form von Planungs-, Ingenieur-, Service-, Consulting- und Managementdienstleistungen sowie andere vom Auftragnehmer für Lonza ausgeführte Dienstleistungen mit Auftragscharakter („Beratungsleistungen“) abgeschlossen werden, soweit in der einzelnen Auftragserteilung nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes bestimmt ist. Diese Geschäftsbedingungen finden nur Anwendung auf Beratungsleistungen, denen keine anderen vertraglichen Regelungen zugrunde liegen.

1.2 Abweichende oder zusätzliche Bedingungen, insbesondere auch andere Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, gelten für Lonza nur soweit sie ausdrücklich schriftlich vereinbart und anerkannt worden sind. Diese Geschäftsbedingungen von Lonza gelten auch dann, wenn Lonza Kenntnis von abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers hat.

2. Offertanfrage und Angebotsabgabe

2.1 Aufgrund einer Anfrage von Lonza wird der Auftragnehmer ersucht, ein für Lonza kostenloses Angebot zu unterbreiten. Der Auftragnehmer hat sich im Angebot genau an die Anfrage von Lonza zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Wenn der Auftragnehmer in seinem Angebot keine Frist festsetzt, ist dieses 90 Tage bindend.

2.2 Mit der Übergabe der Offerte anerkennt der Auftragnehmer, dass ihm alle für die Ausführung der Beratungsleistungen massgebenden Vorgaben, Tatsachen und Verhältnisse bekannt sind.

3. Bestandteile des Auftrages

3.1 Sämtliche Bestandteile des Auftrages sind in der jeweiligen Auftragserteilung von Lonza aufgeführt. Die Bestimmungen der jeweiligen Auftragserteilung gehen diesen Geschäftsbedingungen vor.

3.2 Eine Auftragserteilung ist für Lonza nur verbindlich, wenn sie von Lonza schriftlich oder auf elektronischem Weg erteilt oder bestätigt worden ist. Entsprechendes gilt auch für Nachträge aller Art zu erfolgten Auftragserteilungen.

3.3 Die Auftragserteilung ist vom Auftragnehmer innert 5 (fünf) Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen (Bestätigungsschreiben), ansonsten Lonza nicht mehr an ihre Auftragserteilung gebunden ist. Art und Umfang der Beratungsleistungen entsprechen der Auftragserteilung von Lonza. Weicht der Auftragnehmer in einem Bestätigungsschreiben von der Auftragserteilung ab, so ist er verpflichtet, Lonza darauf hinzuweisen. Stimmt Lonza diesen Abweichungen nicht ausdrücklich zu, gilt der Auftrag gemäss Auftragserteilung von Lonza.

3.4 Der Auftragnehmer hat, bevor er zur Ausführung des Auftrages schreitet, alle ihm von Lonza zur Verfügung gestellten Unterlagen, Informationen, Spezifikationen etc. eingehend zu prüfen. Unstimmigkeiten sind Lonza rechtzeitig schriftlich vor Ausführung des Auftrages zu melden.

4. Pflichten des Auftragnehmers

4.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den ihm übertragenen Auftrag sorgfältig, gewissenhaft, termingerecht und verantwortungsbewusst zu erledigen. Für die geschuldete Sorgfalt gelten die Regeln des Auftrages gemäss Art. 394 ff. Obligationenrecht.

4.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag selbst auszuführen. Der Beizug eines Dritten ist nur mit vorgängiger schriftlicher Genehmigung von Lonza gestattet.

4.3 Der Auftragnehmer hat Lonza unverzüglich alles mitzuteilen, was die vertragskonforme Ausführung der Beratungsleistungen gefährden könnte.

5. Honorar

Das im Auftrag genannte Honorar gilt als fester Pauschalpreis, durch welchen sämtliche Beratungsleistungen abgegolten werden.

6. Änderungen des Auftrages

6.1 Lonza ist berechtigt, notwendige Mehrleistungen aufgrund geänderter Vorgaben, die über die Auftragserteilung hinausgehen, dem Auftragnehmer so schnell als möglich bekannt zu geben. Lonza verpflichtet sich diese dem Auftragnehmer zu entschädigen.

6.2 Lonza behält sich das Recht vor, jederzeit den erteilten Auftrag zu reduzieren oder zu annullieren. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall lediglich Anspruch auf das Honorar, welches für die tatsächlich erbrachten Beratungsleistungen (entsprechend der Reduktion bzw. bis zur Annullierung) geschuldet ist.

7. Verzug

7.1 Der Auftragnehmer kommt bei Nichteinhalten der in der Auftragserteilung vereinbarten Termine ohne weiteres in Verzug; bei anderen Terminen tritt der Verzug nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist ein.

7.2 Hält der Auftragnehmer den vertraglich vereinbarten oder den allfällig verlängerten Ausführungstermin nicht ein, so hat er die in der Auftragserteilung festgelegte Konventionalstrafe zu entrichten. Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

7.3 Die Parteien haften dann nicht für die verspätete, nicht gehörige Erfüllung oder Nichterfüllung des Vertrages, sofern diese auf Ereignisse oder Umstände gänzlich ausserhalb der Kontrolle bzw. des Verantwortungsbereichs der jeweiligen Partei zurückzuführen sind und nicht vernünftigerweise vorhersehbar waren („höhere Gewalt“) und die betroffene Vertragspartei dies unverzüglich anzeigt und alle angemessenen Anstrengungen zur Vertragserfüllung unternimmt. Dauert eine Situation höherer Gewalt länger als 30 Tage an, ist Lonza berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung (ganz oder teilweise) schriftlich zu kündigen oder zu widerrufen.

8. Zahlungsmodalitäten

8.1 Die Zahlung des Honorars erfolgt gemäss den vereinbarten Bedingungen. Falls nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung durch Lonza innert 60 Tagen nach Erhalt der Rechnung. Vorbehalten bleiben die Möglichkeiten der Verrechnung mit Gegenforderungen.

8.2 Bei Vorauszahlungen hat der Auftragnehmer eine angemessene Bank- oder Versicherungsgarantie zu leisten. Die Gebühren hierfür gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

8.3 Lonza ist berechtigt, einen Dritten unter Anrechnung an das Honorar direkt zu bezahlen, sofern der Auftragnehmer nicht selber nachweist, dass er den Dritten vollumfänglich entschädigt hat. Zudem kann Lonza streitige Ansprüche mit befreiender Wirkung hinterlegen.

9. Schutzrechte

9.1 Alle bei der Erfüllung der Beratungsleistungen entstandenen Schutzrechte (insbesondere Urheber- und Patentrechte) stehen Lonza zu. Der Auftragnehmer stellt vertraglich sicher, dass dem von ihm oder von beauftragten Dritten eingesetzten Personal keine Urheberrechte und Patentrechte an Arbeitsergebnissen zustehen.

9.2 Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass er mit seinem Angebot und seinen Leistungen keine anerkannten Schutzrechte (insbesondere Urheber- und Patentrechte) Dritter verletzt.

9.3 Allfällige Schutzrechte (insbesondere Urheber- und Patentrechte) aus gemeinsamen Entwicklungen, welche ausschliesslich für Lonza entwickelt wurden, stehen Lonza zu. Auf Verlangen sind Lonza alle Unterlagen samt Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer auf erstes Verlangen von Lonza nötige Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.

10. Gewährleistung

10.1 Der Auftragnehmer haftet für getreue und sorgfältige Ausführung seiner Beratungsleistungen.

10.2 Für von Lonza genehmigte Dritte haftet der Auftragnehmer ebenfalls für die sachkundige und sorgfältige Ausführung des Auftrages.

10.3 Der Unternehmer erkennt ferner an und erklärt sich damit einverstanden, dass er sich jederzeit an den Lonza-Verhaltenskodex für Lieferanten hält, der auf unserer Unternehmenswebsite unter <https://www.lonza.com/public/supplier-code-of-conduct> abrufbar ist.

11. Haftung für Schäden

11.1 Der Auftragnehmer haftet für den von ihm oder von einem von ihm bei gezogenen Dritten verursachten Schaden aus dem Vertragsverhältnis, sofern er nicht beweist, dass weder ihn noch den bei gezogenen Dritten ein Verschulden trifft.

11.2 Eine allfällige durch den Auftragnehmer vorgeschlagene Haftungsbeschränkung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch Lonza, ist aber nur wirksam, sofern diese nicht durch eine ausdrücklich gesetzliche Regelung ausgeschlossen ist.

12. Beratungsleistungen des Auftragnehmers bei Lonza

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür besorgt zu sein, dass seine in einem Areal der Lonza in der Schweiz eingesetzten Angestellten im Besitz einer gültigen Bewilligung zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz sind. Für Arbeiten in einem Areal der Lonza in der Schweiz gelten zusätzlich zu diesen Einkaufsbedingungen weitere spezifische Weisungen und Vorschriften. Diese werden vor Beginn der Arbeiten ausgehändigt und sind ausdrücklich einzuhalten.

13. Geheimhaltung und Veröffentlichungen

13.1 Alle Angaben, Zeichnungen, Modelle, Patente, Urheberrechte etc., welche Lonza dem Auftragnehmer für die Ausführung seiner Beratungsleistungen überlässt, dürfen ohne schriftliche Genehmigung von Lonza für keine anderen Zwecke verwendet und nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

13.2 Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung von Informationen, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Pflicht ist auch den bei gezogenen Dritten aufzuerlegen. Im Zweifelsfall sind Informationen vertraulich zu behandeln.

13.3 Der Auftragnehmer darf die Tatsache und den wesentlichen Inhalt der Offertanfrage möglichen zu beauftragenden Dritten bekannt geben.

13.4 Werbung und Publikationen über vertragspezifische Leistungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der jeweils anderen Partei.

13.5 Sämtliche Verpflichtungen dieser Ziffer 13 gelten schon vor Vertragsabschluss und auch 10 Jahre nach Ausführung der Beratungsleistungen.

14. Abtretung

Rechte und Pflichten aus dem Auftrag können ohne vorherige schriftliche Genehmigung der anderen Partei an Dritte weder abgetreten, übertragen noch verpfändet werden.

15. Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil dieser Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine zulässige Regelung bzw. gesetzliche Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

16.1 Auf diese Geschäftsbedingungen sowie auf den Auftrag ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar. Es sind die Bestimmungen des Auftrags gemäss Art. 394 ff des Schweizerischen Obligationenrechts anwendbar.

16.2 Die Parteien bemühen sich, allfällige Streitigkeiten über Entstehung, Auslegung und Erfüllung der Bestellung wenn möglich auf dem Verhandlungsweg zu erledigen. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist **Basel-Stadt** (Schweiz).

Electronic Signatures

User	Date/Time (GMT)	Justification
Zurbruggen Martin mzurbrigg1	06-Jul-2023 17:01:02	Workflow Signoff Approval
Stanek Michael mstanek	07-Jul-2023 14:41:48	Workflow Signoff Approval
Heidemann Till theidemann	18-Jul-2023 11:14:23	Workflow Signoff Last Approval